Abschrift

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Schecken"
Im Bereich der Gemeinde Emmerthal,
des Fleckens Coppenbrügge
und der Stadt Hameln,
Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 15. März 1991

Aufgrund der §§ 26, 30,54 und 55 des Nds. Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBI. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 21. März 1990 (Nds. GVBI. S. 86) wird gemäß Beschluß des Kreisausschusses vom 05, 03, 1991 verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- 1) Der im Bereich der Gemeinde Emmerthal, des Fleckens Coppenbrügge und der Stadt Hameln liegende Landschaftsteil "Schecken" wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- 2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ganz oder teilweise die Fluren folgender Gemarkungen:

Voremberg Fluren 1, 2, 4

Hastenbeck Fluren 2, 3, 4, 5, 7

Afferde Fluren 3, 4, 5

Diedersen Fluren 1, 3, 4, 5

. Bisperode Fluren 8, 9, 10

- 3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte i. M. 1: 10 000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist durch eine Punktreihe dargestellt und verläuft auf einer Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Die Karte kann jederzeit während der Dienstzeiten bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont, der Gemeinde Emmerthal, der Stadt Hameln sowie beim Flecken Coppenbrügge kostenlos eingesehen werden.
- 4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1200 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- 1) Der Landschaftsteil "Schecken", zur naturräumlichen Region "Leine- und Weserbergland" gehörend, besteht aus einem bewaldeten Höhenzug mit seinen landwirtschaftlich genutzten Hängen, der sich südöstlich von Hameln erstreckt. Die west- und südexponierten Hänge, die zu den Ortslagen Hastenbeck und Voremberg abfallen, sind durch ihre bewegte Oberflächengestalt und durch ihre Gehölzreihen entlang der Wirtschaftswege und Geländekanten gegliedert. Das Landschaftsbild an den ostexponierten, zur Ortslage Diedersen geneigten Hängen wird geprägt durch zahlreiche Taleinschnitte, die mit in der Regel standortgemäßen Gehölzen bestanden und teilweise von kleinen Gewässern durchzogen sind,
- 2) Ziel der Schutzverordnung ist die Erhaltung des vielfältigen Landschaftsbildes und der Funktion des Schutzgebietes für die Erholung sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dies soll insbesondere durch den Schutz der vorhandenen Oberflächengestalt und der vorhandenen Vegetation, der Freihaltung dieses Landschaftsteiles von baulichen Anlagen und das Unterbleiben landschaftsrelevanter Nutzungsänderung erfolgen.

§ 3

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet ist verboten:

- Die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Maßnahmen keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
- 2) die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bodenbewegungen,
- 3) außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren und abzustellen,
- 4) Wald, vorhandene Hecken und Feldraine sowie außerhalb des Waldes stehende Bäume und die Vegetation an Bachläufen durch andere als gesetzlich oder behördlich zugelassene Maßnahmen zu beseitigen oder zu beschädigen, mit Ausnahme üblicher Pflegemaßnahmen,
- 5) die Anlage gärtnerischer Flächen oder von Grabeland,
- 6) die Aufforstung von Grünland und extensiv genutzter oder ungenutzter Bereiche,

- 7) die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
- 8) Ödland oder sonstige landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu kultivieren,
- 9) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise, z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen u. ä. zu beeinträchtigen,
- 10) Feuer zu machen, zu zelten und Wohnwagen aufzustellen,
- 11) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln, Teichen und Fließgewässern, mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Pflege-, Unterhaltungs- und Renaturierungs- maßnahmen.

§ 4

Ausnahmen

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand, einschließlich der dafür erforderlichen pflegerischen Maßnahmen.

Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Verboten des § 3 Nr. 3 ausgenommen und von dem Verbot des § 3 Nr. 1, soweit es sich um die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt.

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Nr. 3 ausgenommen und von dem Verbot des § 3 Nr. 1 soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, sofern die Standortwahl und die landschaftsgerechte Bauweise dem § 2 entspricht.

Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei ist von dem Verbot des § 3 Nr. 3 ausgenommen.

§ 5

Befreiung

- 1) Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 - A. die Durchführung der Verordnung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist

oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- B. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- 2) Die Befreiung kann mit Auflagen und unter Bedingungen sowie befristet erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde oder eine Ausnahme vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Westlich des Scheckens" vom 14.10.1936 (Amtsblatt der Regierung Hannover 1936, S. 179) i. d. F. des § 6 der 19. Verordnung zum Schutz des Wesertales von Hann.-Münden bis Petershagen vom 12.07 1955 (Amtsblatt der Regierung Hannover 1956, S. 193) für die Bereiche aufgehoben, die von dem Schutzgebiet "Schecken" überlagert werden.

Hameln, den 15.03.1991

Landkreis Hameln-Pyrmont

- Untere Naturschutzbehörde -

In Vertretung Krauß Kreisdirektor

Änderungen:

Abgabe an Stadt vom 01.10.1994 UNB HMS 1994